Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1842

37 (29.11.1842) Verordnungs-Blatt

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1842. Dienstag den 29. November. **No. 37.**

Bekanntmachung.

Den Beizug der Gemeinde Hinterstraß mit Glashütte zu den Frohnden zu dem Schulhausbau in St. Märgen betreffend.

No. 29,499. Das großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 11. d. M. No. 11,662 seine Entscheidung in obigem Betreff, welche durch diesseitigen Beschluß vom 19. Dezbr. 1841 No. 28,507 Verordnungsblatt v. 10. Decbr. v. J. No. 43 bekannt gemacht worden ist, in nachstehender Weise modificirt:

Wenn es sich darum handelt, wie die in Folge des §. 79 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 auf die politischen Gemeinden übergegangene Schulhausbaulast, einschließlich der Frohnden, gemäß den Bestimmungen der §§. 25 und 26 des Bauedicts vom Jahre 1808 (§. 32 des Gemeindebesteuerungsgesetzes von 1835) im einzelnen Falle zu tragen seye, so muß allerdings die politische Beschaffenheit der betreffenden Gemeinde, als desjenigen Rechtssubjects, welches an der früheren Stelle des Kirchspiels, beziehungsweise des Schulbezirks, nunmnhr Kraft öffentlichen Rechtes baupflichtig ist, in näheren Betracht kommen.

Es müssen demnach bei Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, jene Unterscheidungen eintreten, die das Gesetz selbst macht, wo überhaupt bei solchen Gemeinden die Bestreitung von Gemeindelasten und Bedürfnissen in Frage kömmt.

Da nun erörtert ist, daß die beiden Orte Hinterstraß und Glashütte, wovon der letztere eine eigene Schule hat, während der erste den Schulverband von St. Märgen angehört, zusammen eine politische Gemeinde bilden, ferner daß sie nur eine gemeinschaftltche Gemarkung haben, der Nebenort Glashütte aber noch besonderes Vermögen und besondere Vermögensverwaltung besitzt, so folgt aus diesen Verhältnissen nach §§. 144, 145, 150 der Gemeindeordnung und §. 29 der Vollzugsverordnung vom 24. October 1835 Regbl. No. 52 verglichen mit §. 25 des Volkschulgesetzes von 1835, daß die Frohnden zum Schulhaus in St. Märgen, soweit sich dieselben für den an dieser Schule Antheil habenden Ort Hinterstraß berechnen, von der Gesammtgemeinde Hinterstraß zu bestreiten sind, und daß somit auch der Nebenort Glashütte verhältnißmäßig dazu beizutragen hat.

Sofern alsdann der Nebenort sein Betreffniß an diesen Frohnden, beziehungsweise die Kosten hiefür, wozu Ausmärker nicht angezogen werden dürfen (§. 20 bis 25 des Gemeindebesteuerungsgesetzes von 1835) aus Mitteln seines besondern Vermögens zu bestreiten vermag, so ist dieß seine besondere Sache.

Es versteht sich von selbst, daß in gleicher Weise auch Hinterstraß an den Frohnden zum Schulhaus in Glashütte vorkommenden Falls Antheil zu nehmen hat.

Dieses wird hiermit gleichfalls zur Nachtuug bekannt gemacht.

Mannheim, den 19. Novbr. 1842.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

vdt. Schwab.

Bekanntmachung.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betr.

No. 29,255. Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 13. Juli 1841 No. 16,610 Verordnungsblatt de 1841 Seite 106 und vom 25. Juli 1842 No. 19,084 Verordnungsbl. de 1842 Seite 72, wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Stadtbaumeister Mutschlechner in Mannheim die Stelle eines Sachverständigen nicht mehr versehen kann weil er sich im Auslande niedergelassen hat.

Mannheim, den 17. Novbr. 1842.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

vdt. Schwab.

Bekanntmachung.

An sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen.

Die Einführung des neuen Diözesan-Katechismus betr.

No. 22,429. Das erzbischöfliche General-Vicariat zu Freiburg hat mit Erlaß vom 26. August d. J. No. 4806 verordnet, daß der Einführungstermin für den neuen Diözesan-Katechismus, zu dessen Einführung die Staatsgenehmigung längst ertheilt worden ist, der November 1842, als der Beginn des nächsten Lehrcurses (des Wintersemesters) in den verschiedenen Schulen des Erzbisthums seyn solle, und daß, wenn irgendwo der Beachtung des ebenerwähnten Termins unabwendbare Hindernisse im Wege stehen sollten, die Einführung längstens zu Ostern 1843 zu geschehen habe. Hievon werden sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen zur Nachachtung, und zur Verständigung der Ortsschulinspectionen, beziehungsweise zur Anweisung der Letztern zur gleichmäßigen Nachachtung, in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 22. Novbr. 1842.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

Siegel.